

Examensrepetitorium: Zivilrecht II
SS 2010

Fall 16 a:

E hatte ein formgültiges Testament errichtet mit dem Inhalt, dass sein Sohn S enterbt sein soll, wenn er sich nicht von seiner Frau F scheiden lässt. Einige Zeit später kam es wieder einmal zu einer schweren Auseinandersetzung zwischen E und dem Ehepaar S, bei der S und F den E tätlich angriffen. E erzählte seiner Tochter T davon und sagte: „Gott sei Dank habe ich den S enterbt.“ Nach dem Tode des E beantragt T einen Erbschein als Alleinerbin, dem S widerspricht.

Fall 17:

K hatte von V ein Hausgrundstück notariell gekauft und war auch als Eigentümer eingetragen worden. Nach einiger Zeit stellte K erhebliche Feuchtigkeit im Keller des Hauses fest. Die Kosten der deshalb durchgeführten Sanierung erstattete V auf Verlangen des K. Anschließend entschied sich K jedoch, das Haus nicht zu behalten, und focht den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Fall 18:

K litt an bipolarer Zykllothymie, einer Gemütskrankheit mit extremen Euphorien und Depressionen. Während einer extremen Hochphase hob er 34.000,-- Euro von seinem Konto ab und verjubilte das Geld. Als er später von der Bank B Rückbuchung der 34.000,-- Euro auf sein Konto verlangt, beruft sich diese auf die AGB, wonach der Kunde den Schaden aus einer für die Bank nicht erkennbar eingetretenen Geschäftsunfähigkeit trägt.

Fall 19:

Der sechzehnjährige nicht haftpflichtversicherte J fuhr ohne Fahrerlaubnis auf einem Moped und nahm seine dreizehnjährige Freundin F auf dem Soziussitz mit. Durch eine Vorfahrtverletzung des J kam es zu einem Unfall, bei dem F schwer verletzt wurde. Die Kosten der Heilbehandlung für F betrugen 240.000,-- Euro.

Fall 20:

Kleinkind K spielte im Beisein seines Vaters V auf dem Kinderspielplatz der Gemeinde G. Als V einen Moment nicht auf K aufpasste, geriet K beim Rutschen von einer über 1,50 m hohen Rutsche mit einem Bein an einen Holm der Rutsche, drehte sich um diesen und fiel dadurch auf den Betonfußboden darunter. K verlangt von G Schadensersatz.

Fall 21:

Die nicht berufstätige, aber vermögende Ehefrau F des Kaufmanns K trat einer Darlehensschuld ihres Mannes über 250.000,-- Euro bei. In der von F unterschriebenen Beitrittserklärung wird nur der "Schuldbetrag in Höhe von 250.000,-- Euro" genannt. Später wurde K insolvent. Nunmehr verlangt die Darlehensgeberin, die G-Bank, von F Zahlung aus dem Schuldbeitritt.

Fall 22:

B hat bei U Handwerkerarbeiten zu einem Pauschalpreis von 25.000,-- Euro in Schwarzarbeit in Auftrag gegeben. B hat darauf 4.500,-- Euro bezahlt. U verlangt weitere 20.500,-- Euro, was B u.a. wegen Mängeln der Arbeiten verweigert.

Fall 23:

E, verwitwet und kinderlos, lebte in einem Altenheim, das B gehörte. Aus Dankbarkeit für die Versorgung im Heim errichtete E ein Testament, in dem er die Ehefrau des B, F, als Alleinerbin einsetzt. § 14 HeimG verbietet letztwillige Verfügungen von Heimbewohnern zugunsten von Leitern und Mitarbeitern von Altenheimen. Zu diesem Personenkreis gehört F nicht. Nach dem Tod des E streiten F und die Seitenverwandten des E um den Nachlass.

Fall 24:

P, Geschäftsfrau und Lebenspartnerin des B, beabsichtigte auf einem ihr gehörigen Grundstück ein Wohnhaus für sich und B zu errichten. Hierzu nahm sie bei der Sparkasse S ein Darlehen über 1,65 Mio. Euro auf, für dessen Rückzahlung sich B, der sich auch an den Kreditverhandlungen sachkundig beteiligt hatte, verbürgte, obwohl er nur eine monatliche Rente von etwas über 4.000,-- Euro bezieht. Als P die Darlehensraten nicht mehr zahlte, kündigte S das Darlehen und verlangt nun von B einen Restbetrag in Höhe von 360.000,-- Euro.

Fall 25:

B hatte für ein größeres Bauvorhaben Tischlerarbeiten ausgeschrieben, deren Umfang er auf 350.000,--Euro schätzte. U gab innerhalb der Angebotsfrist das billigste und nach der hier geltenden VOB bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist verbindliche Gebot mit 305.000,-- Euro ab. Noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist schrieb U an B, dass in seinem Gebot irrtümlich wegen einer Umstellung seiner EDV-Anlage Transport- und Montagekosten nicht einberechnet worden seien. Er bitte deshalb, den Auftrag anderweitig zu vergeben. B erteilte U dennoch den Zuschlag. Als U sich mehrfach geweigerte hatte, mit der Ausführung zu beginnen, entzog B ihm den Auftrag. Durch die anderweitige Ausführung entstanden schließlich Mehrkosten von 248.000,-- Euro, deren Ersatz B nunmehr von U verlangt.

Fall 26:

V verkaufte ein mit "Burra 33" signiertes Gemälde für 10.000,-- Euro mit der Zusicherung, es sei "ein Original von der Hand des Künstlers", wovon er auch überzeugt war. Später ergab eine von K, dem Käufer, in Auftrag gegebene Expertise zweierlei: Erstens, dass das Bild nicht von Burra stammt, und zweitens, dass es, wenn es echt wäre, einen Marktwert von 300.000,-- Euro hätte. K verlangt deshalb von V 290.000,-- Euro.

Fall 27:

V bot ein Bild von Jakob van Ruisdael "Eichen am Wasser" für 800.000,-- Euro an. K glaubte wegen des hohen Preises, es handle sich um ein Bild von dem berühmten Jakob Isaaksohn Ruisdael, und erwarb es deshalb zum angebotenen Preis. Tatsächlich stammt das Bild von dem weniger bekannten Jakob Salomonsohn Ruisdael, was V auch wusste. Das Bild ist aber den erzielten Verkaufspreis wert. K verweigert die Zahlung.

Fall 28:

Wie wäre (Fall 27) zu entscheiden, wenn die verlangten 800.000,-- Euro nur für ein Bild von Jakob Isaaksohn Ruisdael dem Marktpreis entsprechen würden?

Fall 29:

V hatte M für mehrere Jahre Räume zum Betrieb eines Restaurants vermietet. Da M das Restaurant nach drei Jahren nicht weiter betreiben wollte, schloss V mit M und Ü einen Vertrag, wonach Ü in das Mietverhältnis eintreten sollte. Zur Sicherung des Mietzinses trat Ü u.a. ihm angeblich zustehende Mietzinsansprüche gegen D an V ab. In Wahrheit bestanden diese Ansprüche nicht. Deshalb focht V den Übernahmevertrag, als Ü auch keine Miete an V zahlte, gegenüber M und Ü an. Nunmehr verlangt er von M Ersatz für seinen Mietausfall.

Fall 30:

Zwei Brüder, A und B, waren Gesellschafter einer Personengesellschaft. Nach dem Tod des B traten dessen Kinder, die Studenten X (20) und Y (19) und die minderjährige Z in die Gesellschaft ein. Wenige Monate später wurde nach Erläuterungen durch den von A beauftragten Wirtschaftsprüfer durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss, wobei Z durch einen Pfleger vertreten war, der Gesellschaftsvertrag geändert. Hierbei wurde u.a. das Vorkaufsrecht, das jeder Gesellschafter an den Anteilen der übrigen Gesellschafter hatte, gestrichen. Später erkannten X und Y, dass A nach der Neuregelung seinen Anteil unter Übergang von X, Y und Z veräußern könnte. Deshalb möchten sie die Vertragsänderung anfechten.

Fall 31:

G war Gesellschafter der A-GmbH, die bei der Bank B Kredite innerhalb eines größeren Rahmens wahrnahm. Als die A-GmbH in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, stellte B den G vor die Alternative, entweder den Kredit an die A-GmbH zu kündigen, oder von G eine Grundschuld in Höhe von 900.000,- Euro an dessen privatem Grundstück zu erhalten. G bewilligte daraufhin die Grundschuld. Einige Zeit später geriet die A-GmbH in Vermögensverfall. B geht deshalb jetzt aus der Grundschuld vor. G fragt, was er dagegen unternehmen kann.

Fall 32:

V hatte an K Essig verkauft. V meinte, der Vertrag gehe über 10.000 kg, K meinte hingegen: 16.000 kg. V verweigerte daraufhin jede Lieferung bevor K anerkannte, dass nur 10.000 kg zu liefern seien. Weil K den Essig dringend brauchte, erklärte er, was V wünschte, hält diese Erklärung aber für unverbindlich.

Fall 33:

M und F hatten vier Kinder. 1978 übertrug F ihren gesamten Grundbesitz an den gemeinsamen Sohn A. M verweigerte jedoch durch anwaltliche Erklärung seine Zustimmung zu dem Übertragungsvertrag. Dennoch wurde A aus Versehen als Eigentümer des Grundbesitzes im Grundbuch eingetragen. 1985 starb M, 1996 auch F. B, C und D, die anderen Kinder von M und F, verlangen nun von A Zustimmung zur Eintragung aller Kinder als Eigentümer im Grundbuch.